

## ERKLÄRUNG

Für den Fall, dass auf Grund des heutigen Antrags eine Förderung seitens der Stadt Wien für die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit gewährt wird, verpflichtet sich

als \_\_\_\_\_, dass

- .) die Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist;
- .) das Ziel verfolgt wird, die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf Ebene von Stadt und Land Wien unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern, insbesondere durch Schulungen, Seminare, Veranstaltungen, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen;
- .) die satzungsgemäßen Zwecke den §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, entsprechen;
- .) in der Satzung Bestimmungen darüber enthalten sind, dass der Jahresabschluss und die Gebarung alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Sinne des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes – WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014 auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen sind;
- .) eine explizite Bestätigung der Einhaltung der Begrenzung der Verwendung der Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit für Verwaltungsaufwand (höchstens 15 %) von dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin (der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) einverlangt wird;
- .) so über Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen im gegenständlichen Kalenderjahr verfügt wird, über die Verwendung dieser sonstigen Mittel eine gesonderte Verrechnung geführt und auf diese die für gemeinnützige Rechtsträger geltenden Rechtsvorschriften angewendet werden;
- .) keine Spenden an politische Parteien im gegenständlichen Kalenderjahr erfolgen;
- .) bis spätestens 31. Mai in dem der Förderung folgenden Jahr dem Stadtrechnungshof ein Bericht über die Verwendung der gegenständlichen Förderungsmittel zur Kenntnisnahme und Abschriften des Berichtes dem Magistrat (vertreten durch die Magistratsabteilung 5) vorlegt wird;
- .) die Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel im obigen Bericht gesondert dargestellt werden;

- .) jederzeit auf Verlangen der Stadt Wien innerhalb von 5 Jahren (die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Förderleistung gewährt worden ist; betreffend Unterbrechung und Hemmung der Verjährung unter sinngemäßer Anwendung des § 209 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015,) satzungswidrig oder beschlusswidrig verwendete Förderungsmittel, mit 2 vH über der Bankrate vom Tag der Auszahlung an verzinst, zurückzuzahlen sind;
- .) gemäß Wiener Antidiskriminierungsgesetz (LGBl. Nr. 35/2004 i.d.g F.) das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3) beachtet und die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. übernommen wird.

Für die verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet  
gegenüber der bzw. dem Geschädigten. Die Stadt  
Wien ist gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Es ist untersagt, Forderungen in Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung ganz oder teilweise zu verpfänden (Verpfändungsverbot) und / oder zu zedieren (Zessionsverbot).

Es gilt österreichisches Recht. Allfällige Rechtsstreitigkeiten sind vor dem für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Informationen zum Datenschutz und zu ihren Rechten als betroffene Person finden Sie unter <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma05/ds-info/foerderungen-ds.html>.

(Unterschrift/en der/des  
Zeichnungsberechtigten/-verpflichteten  
gem. Statuten o.dgl. sowie  
Stampiglie)

Wien,